

- [2.] Sofern an Assignationen Mangel wäre, so dass Hauptmann Knopfli daraus nicht bezahlt werden könnte, soll Hauptmann Rigert weiterhin sein Schuldner bleiben.
- [3.] Die Zahlungen der drei ersten Monate des Jahres 1652 sollen Hauptmann Rigert, die der restlichen neun Monate laut ihrer Uebereinkunft mit gleichem Nutzen und Schaden beiden gehören.

Durch diesen Schiedsspruch sollen die Differenzen gänzlich beseitigt sein, wobei jeder je ein gleichlautendes Dokument erhält.
Schiedsrichter: Wolf Dietrich Reding, Pannerherr; Beat II. Zur-
lauben.

1) vgl. Zurlauben/HM 8,114

Konzept von Beat II. Zurlauben
AH 10, 137

62

1656 Januar 31.

B

SCHREIBEN VON SCHULTHEISS UND RAT DER STADT LUZERN AN BEAT
JAKOB I. ZURLAUBEN, OBERSTFELDWACHTMEISTER DER
FREIEN AEMTER

Keller/Villmergen 115

Luzern dankt Zurlauben für seine grosse Tapferkeit anlässlich der Schlacht bei Villmergen gegen die Berner und versichert, dass es diese Tat nie vergessen werde.

Dorsualnotiz: "e manu D. Decani Tug. et Praepositi Episcopi Cellae
Caroli a Wyckart."

Kopie
AH 10, 138-139 - Blatt 139^x leer